Verfahrensgang
BGH, Beschl. vom 09.02.2011 – XII ZB 182/08, IPRspr 2011-274

Rechtsgebiete
Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Rechtsnormen
EuEheVO 2201/2003 **Art. 3 ff.**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 8**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 8 ff.**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 9**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 10**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 12**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 12 ff.**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 19**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 20**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 21 ff.**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 24**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 59 ff.**

Fundstellen

LS und Gründe
BGHZ, 188, 270
FamRZ, 2011, 542, mit Anm. *Helms*
FuR, 2011, 285, mit Anm. *Soyka*
IPRax, 2011, 386
MDR, 2011, 363
NJW, 2011, 855

nur Leitsatz
Europ. Leg. Forum, 2011, 146
I.L.Pr., 2011, 8, 461

Aufsatz
Pirrung, IPRax, 2011, 351 A

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2011-274

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

274. *Erlässt ein nach Art. 8 ff. EuEheVO in der Hauptsache zuständiges Gericht eine einstweilige Maßnahme, welche den Bereich der elterlichen Sorge betrifft, richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung dieser Maßnahme in anderen Mitgliedstaaten nach Art. 21 ff. EuEheVO.*

Erlässt demgegenüber ein nach Art. 8 ff. EuEheVO unzuständiges Gericht eine einstweilige Maßnahme auf der Grundlage des Art. 20 EuEheVO, sind die Art. 21 ff. EuEheVO nicht anwendbar. In diesen Fällen kommt die Anerkennung und Vollstreckung der Maßnahme in Anwendung gegenüber der EuEheVO nachrangiger Übereinkommen beziehungsweise des nationalen Rechts in Betracht. Sind allerdings die Voraussetzungen des Art. 20 EuEheVO nicht gegeben, bleibt es bei dem insoweit abschließenden Charakter der EuEheVO.

Für die Abgrenzung einstweiliger Maßnahmen des in der Hauptsache zuständigen Gerichts von solchen Maßnahmen, die gegebenenfalls auf Art. 20 EuEheVO beruhen, ist nicht entscheidend, ob das die einstweilige Maßnahme erlassende Gericht tatsächlich in der Hauptsache zuständig war. Vielmehr ist danach abzugrenzen, ob das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit auf Art. 8 ff. EuEheVO gestützt hat.

Enthält die eine einstweilige Maßnahme anordnende Entscheidung keine eindeutige Begründung für die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts in der Hauptsache unter Bezugnahme auf eine der in den Art. 8 bis 14 EuEheVO genannten Zuständigkeiten, und ergibt sich die Hauptsachezuständigkeit auch nicht offensichtlich aus der erlassenen Entscheidung, ist davon auszugehen, dass die Entscheidung nicht nach den Zuständigkeitsvorschriften der EuEheVO ergangen ist. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Entscheidung unter die Öffnungsklausel des Art. 20 EuEheVO fällt.

BGH, Beschl. vom 9.2.2011 – XII ZB 182/08: BGHZ 188, 270; NJW 2011, 855; FamRZ 2011, 542 mit Anm. *Helms*; IPRax 2011, 386, 351 Aufsatz *Pirrung*; MDR 2011, 363; FuR 2011, 285 mit Anm. *Soyka*. Leitsatz in: Europ. Leg. Forum 2011, 146; I.L.Pr. 8 2011, 461.

[Die EuGH-Vorlage des BGH vom 10.6.2009 wurde bereits in IPRspr. 2009 – Nr. 250b – abgedruckt.]

Die AGg. und der ASt. lebten in Spanien zusammen in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Nach einer komplizierten Schwangerschaft wurden am 31.5.2006 die Zwillingskinder der Parteien, ein Junge und ein Mädchen, geboren. Als das Mädchen wegen eingetretener Komplikationen und eines notwendigen chirurgischen Eingriffs nicht aus dem Krankenhaus in Spanien entlassen werden konnte, reiste die AGg. am 2.2.2007 mit dem gemeinsamen Sohn M. nach Deutschland. Der ASt. leitete im Juni 2007 in Spanien ein einstweiliges Sorgerechtsverfahren ein. In diesem Verfahren erließ das span. Gericht erster Instanz in San Lorenzo De El Escorial am 8.11.2007 eine einstweilige Maßnahme, wonach u.a. das gemeinsame Sorgerecht für beide Kinder an den Vater übertragen wird und die Mutter den minderjährigen Sohn dem in Spanien ansässigen Vater zurückbringen muss. Auf Antrag des ASt. haben das AG und das OLG die Entscheidung des span. Gerichts mit der Vollstreckungsklausel versehen und ein Ordnungsgeld gegen die AGg. angedroht. Gegen diese Entscheidungen richtet sich die Rechtsbeschwerde der AGg., mit der sie Abweisung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung begehrt. Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt und ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH eingeleitet. Der Gerichtshof hat die Vorlagefrage mit Urteil vom 15.7.2010 (Rs C-256/09) beantwortet.

Aus den Gründen:

„Die zulässige Rechtsbeschwerde der AGg. hat Erfolg und führt zur Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse und zur Ablehnung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ...

2. ... Der EuGH hat mit Urteil vom 15.7.2010 (Purrucker: Bianca Purrucker ./. Guillermo Vallés Pérez, Rs C-256/09, Slg. 2010 I-07353, FamRZ 2010, 1521) die Vorlagefrage dahingehend beantwortet, dass die Vorschriften der Art. 21 ff. EuEheVO nicht auf einstweilige Maßnahmen hins. des Sorgerechts nach Art. 20 dieser VO anwendbar sind. An dieses Auslegungsergebnis sind die nationalen Gerichte gebunden.

Hieraus ergibt sich allerdings nicht, dass von dem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene einstweilige Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat generell nicht anerkannt und vollstreckt werden können. Diese Schlussfolgerung ist bereits deshalb unzutreffend, weil nicht jede von einem Mitgliedstaat erlassene einstweilige Maßnahme auf Art. 20 EuEheVO beruht. Vielmehr ist ein nach Art. 3 ff. EuEheVO zuständiges Gericht nicht nur für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig, sondern auch für den Erlass einstweiliger Maßnahmen. Demgegenüber erfasst Art. 20 EuEheVO nur Maßnahmen von nach der EuEheVO unzuständigen Gerichten (EuGH, Purrucker [Vorlageverfahren] aaO Rz. 62 ff.; Schlussanträge der Generalanwältin vom 20.5.2010 juris Rz. 106, 132, 155; *Helms*, FamRZ 2009, 1400, 1401 m.w.N.; *Dauner-Lieb/Heidel/Gruber*, Anwaltkommentar BGB, 2005, Art. 20 EheVO 2003 Rz. 6 f.). Die Frage nach der Anerkennungsfähigkeit und Vollstreckbarkeit lässt sich daher nicht einheitlich beantworten. Vielmehr ist – jedenfalls für den Bereich des Sorgerechts – folgende Differenzierung angezeigt:

a) Erlässt ein nach Art. 8 ff. EuEheVO in der Hauptsache zuständiges Gericht eine einstweilige Maßnahme, richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung dieser Maßnahme in anderen Mitgliedstaaten nach Art. 21 ff. EuEheVO (EuGH, Urt. vom 9.11.2010 – Purrucker: Bianca Purrucker ./. Guillermo Vallés Pérez [Vorabentscheidung], Rs C-296/10, Slg. 2010 I-11163, NJW 2011, 363 Rz. 73; Schlussanträge aaO juris Rz. 132, 155).

b) Erlässt demgegenüber ein nach Art. 8 ff. EuEheVO unzuständiges Gericht eine einstweilige Maßnahme, kann diese Maßnahme Art. 20 EuEheVO zur Grundlage haben. Art. 20 EuEheVO begründet dabei allerdings keine Zuständigkeit im Sinne der VO (EuGH, Purrucker [Vorlageverfahren] aaO Rz. 61, 87; Schlussanträge aaO juris Rz. 106, 169; *Rauscher-Rauscher*, EuZPR/EuIPR [2010] Art. 20 EuEheVO Rz. 17; *Dauner-Lieb/Heidel/Gruber* aaO Rz. 10). Entsprechend sind auf eine derartige Maßnahme – wie der EuGH im Vorlageverfahren entschieden hat – die Art. 21 ff. EuEheVO nicht anwendbar.

Dies steht indes der Anerkennung und Vollstreckung einer auf der Grundlage des Art. 20 EuEheVO ergangenen Maßnahme in anderen Mitgliedstaaten nicht von vornherein entgegen. Vielmehr handelt es sich bei Art. 20 EuEheVO um eine Öffnungsklausel. Während die EuEheVO grunds. unter den in Art. 59 bis 63 der VO genannten Voraussetzungen Vorrang vor den meisten einschlägigen internationalen Übereinkommen hat (EuGH, Purrucker [Vorlageverfahren] aaO Rz. 69), lässt Art. 20 EuEheVO unter den dort genannten Voraussetzungen den Rückgriff auch auf an sich nachrangige Übereinkommen und ggf. auf das nationale Recht zu. Dies bedeutet nicht nur, dass sich die Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Art. 20 EuEheVO aus nachrangigen Übereinkommen und dem nationalen Recht ergeben kann (Schlussanträge aaO juris Rz. 177; *Dauner-Lieb/Heidel/Gruber* aaO Rz. 7, 10; *Rauscher-Rauscher* aaO), sondern auch, dass

die Anerkennung und Vollstreckung solcher Maßnahmen auf der Grundlage der dort enthaltenen Rechtsinstrumente in Betracht kommt (EuGH, Purrucker [Vorlageverfahren] aaO Rz. 92; Schlussanträge aaO juris Rz. 176 f.; *Helms* aaO).

c) Sind schließlich auch die Voraussetzungen des Art. 20 EuEheVO nicht gegeben, kommt eine Anerkennung und Vollstreckung der von einem nach der EuEheVO unzuständigen Gericht erlassenen einstweiligen Maßnahme grunds. nicht in Betracht. Art. 20 EuEheVO erlaubt den Rückgriff auf die genannten anderen Rechtsinstrumente nur, wenn die zu treffende Maßnahme dringlich ist, einstweiligen Charakter hat und sich auf Personen oder Vermögensgegenstände bezieht, die sich in dem Mitgliedstaat befinden, in dem das mit der Sache befasste Gericht seinen Sitz hat (EuGH, Purrucker [Vorlageverfahren] aaO Rz. 77; EuGH, Urt. vom 23.12.2009 – Detiček: Jasna Detiček ./. Maurizio Sgueglia, Rs C-403/09 PPU, Slg. 2009 I-12193, FamRZ 2010, 525 Rz. 39 f.; 2009, 843 Rz. 47). Ist dies nicht der Fall, bleibt es bei dem abschließenden Charakter der EuEheVO.

Dabei ist das Gericht, das über die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem nach der EuEheVO unzuständigen Gericht erlassenen Maßnahme zu befinden hat, nicht daran gehindert zu überprüfen, ob bei Erlass der Maßnahme die Voraussetzungen des Art. 20 EuEheVO gegeben waren (vgl. EuGH, Purrucker [Vorlageverfahren] aaO Rz. 78). Denn da die Art. 21 ff. EuEheVO auf derartige Maßnahmen nicht anwendbar sind, greift auch Art. 24 EuEheVO nicht, der ansonsten eine Überprüfung der Zuständigkeit verbieten würde (Schlussanträge aaO juris Rz. 179).

d) Aus den vorstehend erläuterten Grundsätzen folgt, dass für die Anerkennung und Vollstreckung einer einstweiligen Maßnahme von entscheidender Bedeutung ist, auf welcher Grundlage sie beruht.

aa) Maßgebend für die Abgrenzung kann insofern nicht sein, ob das die einstweilige Maßnahme erlassende Gericht tatsächlich in der Hauptsache zuständig war. Vielmehr ist der Anwendungsbereich der Art. 21 ff. EuEheVO danach abzugrenzen, ob das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit auf Art. 8 ff. EuEheVO gestützt hat. Denn Art. 24 EuEheVO untersagt es dem Vollstreckungsgericht, die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats zu überprüfen. Hat das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit nach Art. 8 ff. EuEheVO bejaht, ist das Vollstreckungsgericht an diese Beurteilung der Zuständigkeit gebunden. Dies ist Ausfluss des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens, auf dem die vereinfachte Anerkennung und Vollstreckung gemäß Art. 21 ff. EuEheVO beruhen (Erwgr. 21; EuGH, Purrucker [Vorlageverfahren] aaO Rz. 71 f., 74 und Detiček aaO FamRZ 2010, 525 Rz. 45; Schlussanträge aaO juris Rz. 92, 112, 125).

bb) Indes kann zweifelhaft sein, worauf das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit gestützt hat. In derartigen Fällen verbietet es Art. 24 EuEheVO nicht, anhand der in der Entscheidung des Ursprungsgerichts enthaltenen Ausführungen zu prüfen, ob dieses seine Zuständigkeit auf eine Vorschrift der EuEheVO stützen wollte. Denn eine derartige Prüfung beinhaltet keine Nachprüfung der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts, sondern dient nur der Ermittlung der Grundlage, auf der das Gericht seine Zuständigkeit bejaht hat (EuGH, Purrucker [Vorlageverfahren] aaO Rz. 75; Schlussanträge aaO juris Rz. 139).

cc) Ergibt diese Prüfung, dass die zu vollstreckende Entscheidung keine eindeutige Begründung für die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts in der Hauptsache unter

Bezugnahme auf eine der in den Art. 8 bis 14 EuEheVO genannten Zuständigkeiten enthält, und ergibt sich die Hauptsachezuständigkeit auch nicht offensichtlich aus der erlassenen Entscheidung, so ist davon auszugehen, dass die zu vollstreckende Entscheidung nicht nach den Zuständigkeitsvorschriften der EuEheVO ergangen ist. In diesem Fall ist anhand von Art. 20 zu prüfen, ob die einstweilige Maßnahme unter diese Öffnungsklausel fällt (EuGH, Purrucker [Vorlageverfahren] aaO FamRZ Rz. 76; vgl. außerdem EuGH, Urt. vom 27.4.1999 – Mietz: Hans-Hermann Mietz ./. Intership Yachting Sneek BV, Rs C-99/96, Slg. 1999, I-02277 Rz. 50, 53 ff. zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 [BGBl. 1972 II 774]).

(1) Nur eine derartige Sichtweise entspricht den Zielen der EuEheVO. Denn wäre in den o.g. Zweifelsfällen zu vermuten, dass sich das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats auf seine Zuständigkeit in der Hauptsache gestützt hat, bestünde die Gefahr einer Umgehung der EuEheVO (vgl. EuGH, Mietz aaO Slg. Rz. 47, 55).

(2) Auch der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens erfordert keine Vermutung zugunsten der Inanspruchnahme einer Hauptsachezuständigkeit. Denn dieser Grundsatz ist mit der Erwartung verknüpft, dass das Gericht, welches über die Anordnung einer einstweiligen Maßnahme zu befinden hat, seine Zuständigkeit anhand der Art. 8 bis 14 EuEheVO überprüft und dass aus der von ihm erlassenen Entscheidung klar hervorgeht, dass es sich den in dieser VO vorgesehenen unmittelbar anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften hat unterwerfen wollen oder nach diesen entschieden hat (EuGH, Purrucker [Vorlageverfahren] aaO Rz. 68, 73 m.w.N.).

(3) Das Vollstreckungsgericht ist in Zweifelsfällen auch nicht verpflichtet, sich zunächst bei dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats zu erkundigen, auf welcher Grundlage dieses sich für zuständig erachtet habe (so aber die Schlussanträge aaO juris Rz. 144 f., 155). Zwar hat der EuGH in einem zwischen den Parteien dieses Verfahrens geführten Parallelverfahren entschieden, dass das später angerufene Gericht zu Erkundigungen beim Ursprungsgericht verpflichtet sein kann, wenn es die Frage nach einer etwa entgegenstehenden Rechtshängigkeit gemäß Art. 19 II EuEheVO zu klären hat (EuGH, Purrucker [Vorabentscheidung] FamRZ aaO Rz. 81 f.). Diese Entscheidung lässt sich indes nicht auf die hier zu entscheidende Frage der Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung übertragen. Ob das später angerufene Gericht das Verfahren gemäß Art. 19 II EuEheVO auszusetzen hat, hängt u.a. davon ab, welches der Gegenstand des vor dem zuerst angerufenen Gericht anhängigen Verfahrens ist, also von Umständen, die außerhalb des Verfahrens des später angerufenen Gerichts liegen. Insoweit liegt es nahe, in Zweifelsfällen weitere Ermittlungen und ggf. Erkundigungen zu fordern. Demgegenüber betrifft die Frage nach der Grundlage einer zu vollstreckenden Entscheidung allein deren Auslegung, also eine ureigene Aufgabe des Vollstreckungsgerichts. Eine Verpflichtung zur Rückfrage wäre insoweit systemfremd und wurde dementsprechend vom EuGH im Vorlageverfahren auch nicht thematisiert.

3. Nach diesen Grundsätzen kann die einstweilige Anordnung des spanischen Gerichts vom 8.11.2007 nicht für in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckbar erklärt werden.

a) Eine Hauptsachezuständigkeit ergibt sich nicht offensichtlich aus der Entscheidung des spanischen Gerichts.

aa) Die Voraussetzungen des Art. 10 EuEheVO sind nicht offensichtlich erfüllt. Vielmehr ist in Anbetracht der in der Entscheidung vom 8.11.2007 mitgeteilten Umstände zweifelhaft, ob die AGg. das Kind M. widerrechtlich nach Deutschland verbracht oder dort widerrechtlich zurückgehalten hat.

Erfolgt eine auf Dauer angelegte Ausreise eines Kindes mit Zustimmung aller Sorgeberechtigter, ist das Verbringen des Kindes ebenso wenig widerrechtlich wie dessen dauerhafter Aufenthalt im Zielstaat. Der Aufenthalt wird auch nicht dadurch nachträglich widerrechtlich – mit der Folge, dass nunmehr ein widerrechtliches Zurückbehalten zu bejahen wäre –, dass ein Sorgeberechtigter nach der Ausreise nicht mehr mit dem weiteren Aufenthalt des Kindes im Zielstaat einverstanden ist und dessen Rückkehr fordert (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2009, 239[1]; *Geimer-Schütze-Dilger,* Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Bd. II, 545-214 [Erg.-Lfg. 29] Art. 10 EuEheVO Rz. 11; *Rauscher-Rauscher* aaO Art. 2 EuEheVO Rz. 26).

Wie sich aus der zu vollstreckenden Entscheidung vom 8.1.2007 ergibt, haben die Parteien am 30.1.2007 eine notarielle Vereinbarung geschlossen, wonach die AGg. mit den Kindern nach Deutschland zurückkehren durfte. Mag diese Vereinbarung mangels gerichtlicher Genehmigung auch nicht vollstreckbar sein (vgl. Schlussanträge aaO juris Rz. 51), so kommt in ihr doch zum Ausdruck, dass der ASt. zunächst mit der auf Dauer angelegten Ausreise der Kinder nach Deutschland einverstanden war.

Weiter folgt aus der zu vollstreckenden Entscheidung nicht ohne weiteres, dass der ASt. bereits vor der Ausreise M.s nicht mehr mit dieser einverstanden war. Zwar wird einerseits in der Entscheidung mitgeteilt, dass der ASt. noch vor der Ausreise die Polizei aufgesucht habe, weil er eine Ausreise der AGg. mit beiden Kindern befürchtet habe, und dass er bei der Gemeindeverwaltung um Auskunft und Hilfe gebeten habe. Andererseits wird aber von erst nach der Ausreise eingetretenen Umständen berichtet, die der ASt. zum Anlass genommen habe, sein vor dem Notar erklärtes Einverständnis zurückzuziehen, was für einen erst nach der Ausreise erfolgten Sinneswandel des ASt. sprechen könnte.

Weil somit nicht unzweifelhaft davon ausgegangen werden kann, dass die auf Dauer angelegte Ausreise M.s ohne Zustimmung des ASt. erfolgte, ist ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten nicht offensichtlich zu bejahen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der ASt. ausweislich des zu vollstreckenden Beschlusses angedeutet hat, die notarielle Vereinbarung könnte unter betrügerischem Einfluss und unter Druck unterzeichnet worden sein. Dies gilt schon deshalb, weil der ASt. solches nicht einmal konkret behauptet hat.

bb) Ebenso wenig hatte M. im Zeitpunkt der Einleitung des Eilverfahrens vor dem spanischen Gericht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Art. 8 EuEheVO offensichtlich noch in Spanien. Zwar waren bei Einleitung des Eilverfahrens seit der Ausreise weniger als vier Monate vergangen. Jedoch kommt der Erwerb eines gewöhnlichen Aufenthalts im Zielstaat auch nach derart kurzer Zeit dann in Betracht, wenn der Aufenthalt von vornherein auf Dauer angelegt ist und die auf Dauer angelegte Ausreise rechtmäßig erfolgt ist (OLG Karlsruhe aaO m.w.N.; vgl. auch Se-

[1] IPRspr. 2008 Nr. 76.

natsbeschluss, BGHZ 163, 248, 257 = FamRZ 2005, 1540, 1543[2]) – was aus den vorstehenden Gründen nicht ausgeschlossen werden kann. Die für die Frage nach dem gewöhnlichen Aufenthalt maßgebenden Umstände des Einzelfalls begründen vor diesem Hintergrund nicht offensichtlich einen fortbestehenden gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien.

cc) Schließlich sind auch keine Anhaltspunkte mitgeteilt, die eine Zuständigkeit nach Art. 9 oder Art. 12 ff. EuEheVO rechtfertigen könnten. Insbesondere fehlt es an einer Anerkennung der Zuständigkeit der spanischen Gerichte durch die AGg. im Sinne des Art. 12 III EuEheVO. Sie hat der Zuständigkeit der spanischen Gerichte vielmehr ausdrücklich widersprochen.

b) Weiter findet sich in der Entscheidung des spanischen Gerichts keine eindeutige Begründung für dessen Hauptsachezuständigkeit unter Bezugnahme auf eine der in den Art. 8 bis 14 EuEheVO genannten Zuständigkeiten.

Zwar mag die zu vollstreckende Entscheidung einige Anhaltspunkte dafür aufweisen, dass sich das Gericht nach der EuEheVO in der Hauptsache für zuständig gehalten hat (vgl. im Einzelnen Schlussanträge aaO juris Rz. 61, 104, 146). Unzweifelhaft ist dies indes nicht. Vielmehr entsprechen mehrere Umstände, auf die sich das Gericht zur Begründung seiner Zuständigkeit bezogen hat, nicht solchen Kriterien, die eine Zuständigkeit der spanischen Gerichte nach der EuEheVO begründen könnten. Die Erwähnung dieser Umstände – etwa die Staatsangehörigkeit des ASt. und die Ausfertigung der notariellen Urkunde in Spanien – ergibt nur dann einen Sinn, wenn man unterstellt, dass das spanische Gericht über die Öffnungsklausel des Art. 20 EuEheVO Zuständigkeiten in Anspruch genommen hat, die aus gegenüber der EuEheVO nachrangigen Übereinkommen bzw. aus nationalem Recht folgen. Erst recht lassen die Ausführungen des spanischen Gerichts nicht erkennen, nach welcher Vorschrift der EuEheVO das Gericht ggf. seine Zuständigkeit bejaht haben könnte (vgl. EuGH, Purrucker [Vorlageverfahren] aaO Rz. 65 f.).

c) Ist somit davon auszugehen, dass die Entscheidung des spanischen Gerichts nicht nach den Zuständigkeitsvorschriften der EuEheVO ergangen ist, kommt eine Vollstreckbarerklärung der Entscheidung nicht in Betracht. Denn auch die Voraussetzungen der Öffnungsklausel des Art. 20 EuEheVO, die eine Vollstreckbarerklärung in Anwendung anderer internationaler oder nationaler Rechtsvorschriften ermöglichen könnte, sind nicht erfüllt. Es fehlt bereits am erforderlichen Inlandsbezug, da sich M. im Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Maßnahme nicht in Spanien, sondern in Deutschland befunden hat."

275. *Art. 16 HKiEntÜ steht einer Entscheidung im Verfahren auf Nichtanerkennung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung gemäß Art. 21 III EuEheVO nicht entgegen.*

Hat das Oberlandesgericht einen Antrag auf Nichtanerkennung zurückgewiesen, bedarf es keiner Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung gemäß § 27 II IntFamRVG. Hat das Oberlandesgericht dennoch die sofortige Wirksamkeit angeordnet, geht seine Anordnung ins Leere. Deshalb fehlt es dem hiervon Betroffenen an einem Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Aufhebung dieser Anordnung gemäß § 31 IntFamRVG.

---

[2] IPRspr. 2005 Nr. 174.